

Verordnung über den Erlass eines Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes sowie für Amtshandlungen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und -feger nach der Landesbauordnung (GebVerzBauaufsicht)

Vom 3. September 2015 *

geändert durch die Verordnung vom 22. Oktober 2019 (Amtsbl. I S. 818).

Aufgrund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530),¹ verordnet das **Ministerium für Inneres und Sport** im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Europa:

§ 1

Für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes nach der Landesbauordnung und sonstigen Rechtsvorschriften sowie für Amtshandlungen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und -feger nach der Landesbauordnung werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2 (aufgehoben)

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Erlass eines Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes sowie für Amtshandlungen der Gemeinden nach der Landesbauordnung vom 25. August 2008 (Amtsbl. S. 1523), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (Amtsbl. I. S. 1554), außer Kraft.

* Amtsbl. I S. 656. – Geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2019 (Amtsbl. I S. 818).

¹ SaarlGebG vgl. BS-Nr. 2013-1.

Nummer und Gegenstand	Gebühr Euro
38.2. Bewertung von Baustoffen, Bauteilen und Anlagen	50 – 5 000
38.3. Überprüfung nach § 11 EE-Wärmegesetz	50 – 500
39. Prüfungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	entsprechend der jeweiligen Gebühr zu den Gebührenstellen der Nr. 662 des Allg. GebVerz.
Anmerkung:	
Die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen sind nach § 2 Abs. 2 Buchstabe c) SaarlGebG als besondere Auslagen zusätzlich zu erheben.	
40. Leistungen nach Zeitaufwand	
40.1. Für Leistungen nach dem Zeitaufwand werden berechnet je angefangene Arbeitsstunde:	
40.1.1. für den Beamten des höheren Dienstes oder den vergleichbaren Angestellten	80,50
40.1.2. für den Beamten des gehobenen Dienstes oder den vergleichbaren Angestellten	63,60
40.2. für Beratungen, die länger als 15 Minuten dauern	nach Zeitaufwand
40.3. soweit in einer Nummer eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben ist, wird berechnet: je angefangene Arbeitshalbstunde	31,80
41. Entscheidungen nach Baugesetzbuch (BauGB)	
41.1. Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB	30 – 1 500
41.2. Genehmigung nach § 22 Abs. 5 BauGB mindestens	nach Zeitaufwand nach Nummer 40. 40
41.3. Zeugnis nach § 22 Abs. 5 Satz 5 BauGB	25
41.4. Genehmigung nach § 145 Abs. 1 Satz 2 BauGB	30 – 5 000
42. Genehmigungen, Erlaubnisse und andere Amtshandlungen in naturschutz-, Wasserschutz- und bodenschutzrechtlichen Angelegenheiten	entsprechend der jeweiligen Gebühr zu Gebührenstellen Nrn. 205, 542, 661 und 703 des Allg. GebVerz.
43. Für sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse und andere Amtshandlungen, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	40 – 1 000